

Entgeltordnung für die Beseitigung von Störungen im privaten Grundstücksanschluss

5. Änderung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 700), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende 5. Änderung zur Entgeltordnung für die Beseitigung von Störungen im privaten Grundstücksanschluss beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt setzt im Bedarfsfall Personal und Fahrzeuge ein, um Störungen im privaten Bereich des Grundstücksanschlusses zu beseitigen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt während der regulären Arbeitszeit:

- | | |
|---|----------|
| a) Grundgebühr | 88,55 € |
| b) zusätzliche Gebühr für Arbeitsaufwand je Mitarbeiter vor Ort je angefangene 15 Minuten | 14,40 € |
| c) Fahrzeugeinsatz vor Ort je angefangene 15 Minuten | 15,86 €. |

(2) Für Einsatzzeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit montags bis donnerstags 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr werden mindestens drei Arbeitsstunden je eingesetzten Mitarbeiter abgerechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Holzminden, den 30. Juni 2026

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Gez. Christian Belke

Vorstehende 5. Änderung wurde auf der Homepage der Stadt Holzminden am 01.07.2026 verkündet.